



**Freie
Hansestadt
Bremen**

**Entgelte für die Nutzung
der Bremischen Hafeneisenbahn
und der bremischen Industriestammgleise**

**Entgeltgrundsätze
und
Liste der Entgelte**

gültig ab 1. Januar 2023

1 Allgemeines

Die Entgeltgrundsätze und die Entgeltliste gelten für folgende Serviceeinrichtungen des Eisenbahninfrastrukturunternehmens (EIU):

- Bahnhof Bremerhaven Seehafen und bremische Gleisanlagen im Bahnhofsteil Bremerhaven Speckenbüttel der DB Netz AG
- Bahnhof Bremen Inlandshafen (einschließlich Bereich Überseestadt)
- Bahnhof Bremen Grolland und Industriestammgleis GVZ
- Industriestammgleis Bremen Hemelingen
- Industriestammgleis Bremerhaven Fischereihafen

2 Entgeltgrundsätze

2.1 Entgelte für die Bearbeitung von Nutzungsanträgen

Der Zugangsberechtigte beantragt gemäß Ziffer 6.2 NBS-BT für jede Nutzung der Serviceeinrichtungen durch einzelne oder regelmäßige Verkehre die Unterbreitung eines Angebots zum Abschluss einer Nutzungsvereinbarung (Nutzungsantrag).

Für die Bearbeitung eines Nutzungsantrags wird ein Entgelt erhoben. Das Entgelt umfasst die Bearbeitung des Antrags und die Unterbreitung eines Angebots für die Zeit zwischen der Ankunft und der Abfahrt des Zuges / der Wagengruppe in bzw. von den Serviceeinrichtungen, soweit dies mit dem Nutzungsantrag angefragt wird.

Bei Containerverkehren zu den Umschlageinrichtungen der CTB und RTB in Bremerhaven wird für das zu den Nutzungszeiten der Hafeneisenbahn passende Angebot eines Terminal-Slots ein Zuschlag erhoben.

Der Entgelttatbestand ist jeweils mit der Unterbreitung eines dem Antrag des Zugangsberechtigten entsprechenden oder mit dem Zugangsberechtigten abgestimmten Angebots zum Abschluss einer Nutzungsvereinbarung für einzelne oder regelmäßige Verkehre erfüllt.

Wird ein Nutzungsantrag durch den Zugangsberechtigten vor Unterbreitung eines Angebots zurückgezogen oder durch das EIU abgelehnt, wird kein Bearbeitungsentgelt berechnet.

Bei Stornierungen, die der Zugangsberechtigte nach Unterbreitung des Angebots vornimmt, erfolgt keine Erstattung des Bearbeitungsentgeltes. Gleiches gilt für nicht in Anspruch genommene Nutzungszeiten und Terminalslots.

Bei der Bemessung des Entgelts wird zwischen regelmäßigen Verkehren und unregelmäßigen Verkehren unterschieden. Regelmäßige Verkehre sind Verkehre, die an einem oder mehreren Wochentagen die Serviceeinrichtungen des EIU regelmäßig in mindestens vier aufeinander folgenden Wochen jeweils zur gleichen Zeit nutzen.

Entgelte für die Bearbeitung von Nutzungsanträgen für Verkehre, die touristischen Zwecken dienen, reduzieren sich auf die Hälfte der in der Entgeltliste angegebenen Beträge.

2.1.1 Bearbeitungsentgelte für regelmäßige Verkehre

Das Entgelt für die Bearbeitung von Nutzungsanträgen für einen regelmäßigen Verkehr wird einmalig für alle vom unterbreiteten Angebot umfassten Nutzungen der Serviceeinrichtungen berechnet.

Bei Änderungen vereinbarter Nutzungen stellt der Zugangsberichtigte einen neuen Antrag. Für regelmäßige Verkehre wird hierfür ein vermindertes Entgelt fällig.

Erfolgt die Beantragung von regelmäßigen Verkehren erst innerhalb eines Zeitraumes von 48 Stunden vor der ersten planmäßigen Ankunft in den Serviceeinrichtungen des EIU, wird ein Zuschlag zum regulären Bearbeitungsentgelt erhoben.

Es wird ein Zuschlag für die Bearbeitung von regelmäßigen Containerverkehren zu den CT 1 bis CT 4 in Bremerhaven erhoben, jeweils je beantragtem Terminal-Slot. Der Zuschlag wird auch für Beantragungen im Rahmen einer Änderung erhoben.

2.1.2 Bearbeitungsentgelte für unregelmäßige Verkehre

Bei unregelmäßigen Verkehren wird das Bearbeitungsentgelt für jede einzelne zugewiesene Nutzung berechnet.

Bei Änderungen vereinbarter Nutzungen stellt der Zugangsberichtigte einen neuen Antrag. Für alle neu zu stellenden Anträge wird bei unregelmäßigen Verkehren erneut das volle Bearbeitungsentgelt fällig.

Erfolgt die Beantragung von unregelmäßigen Verkehren erst innerhalb eines Zeitraumes von 48 Stunden vor der planmäßigen Ankunft in den Serviceeinrichtungen des EIU, wird ein Zuschlag zum regulären Bearbeitungsentgelt erhoben.

Es wird ein Zuschlag für die Bearbeitung von unregelmäßigen Containerverkehren zu den CT 1 bis CT 4 in Bremerhaven erhoben, jeweils je beantragtem Terminal-Slot.

2.2 Entgelte für die Bearbeitung von Hauptnutzungsanträgen

Der Zugangsberechtigte kann gemäß Ziffer 6.3 NBS-BT die Hauptnutzung eines hierfür gekennzeichneten Gleises oder Lokabstellplatzes beantragen (Hauptnutzungsantrag).

Für die Bearbeitung eines Nutzungsantrags wird ein Entgelt erhoben. Das Entgelt umfasst die Bearbeitung des Antrags und die Unterbreitung eines Angebots. Der Entgelttatbestand ist mit der Unterbreitung eines dem Antrag des Zugangsberechtigten entsprechenden oder mit dem Zugangsberechtigten abgestimmten Angebots für eine Hauptnutzung erfüllt.

Wird ein Antrag durch den Zugangsberechtigten vor Unterbreitung eines Angebots zurückgezogen oder durch das EIU abgelehnt, wird kein Bearbeitungsentgelt berechnet. Bei Stornierungen, die der Zugangsberechtigte nach Unterbreitung des Angebots vornimmt, erfolgt keine Erstattung des Bearbeitungsentgeltes. Gleiches gilt für nicht in Anspruch genommene Hauptnutzungen.

Das Bearbeitungsentgelt wird für jede einzelne zugewiesene Hauptnutzung (Gleis bzw. Lokabstellplatz) berechnet.

Bei Änderungen vereinbarter Hauptnutzungen stellt der Zugangsberichtigte einen neuen Antrag. Für alle neu zu stellenden Anträge wird erneut das volle Bearbeitungsentgelt fällig.

2.3 Fahrtenpauschalen für die Nutzung der Serviceeinrichtungen

Für jede von der Infrastruktur der DB Netz auf die Serviceeinrichtungen des EIU eingehende und jede von dort auf die Infrastruktur der DB Netz ausgehende Fahrt wird jeweils ein pauschales Entgelt erhoben. Ausgenommen sind hiervon Triebfahrzeugfahrten. Sie sind entgeltfrei.

Eine Besonderheit stellen Verkehre dar, die die Gleise der Bremischen Hafeneisenbahn im Bahnhof Bremerhaven-Speckenbüttel der DB Netz AG nutzen und für die Weiterfahrt auf die übrigen Serviceeinrichtungen der Hafeneisenbahn im Bahnhof Bremerhaven Seehafen kurzzeitig wieder die Infrastruktur der DB Netz AG befahren. Gleiches gilt für die entgegengesetzte Richtung. Für diese Verkehre wird die Pauschale nur einmal je Eingangs- und Ausgangsrichtung berechnet.

Der Entgelttatbestand ist jeweils mit Überschreiten der Infrastrukturgrenze der Serviceeinrichtungen des EIU erfüllt.

Für alle weiteren Fahrten innerhalb der Serviceeinrichtungen des EIU (z. B. Rangierfahrten zur Zugbildung oder Fahrten zur Bedienung von Ladestellen, Terminals und Anschlussgleisen) wird kein gesondertes Entgelt berechnet.

Die Fahrtenpauschale für Verkehre, die touristischen Zwecken dienen, reduzieren sich auf die Hälfte der in der Entgeltliste angegebenen Beträge.

2.4 Zeitabhängiges Entgelt für die Nutzung der Serviceeinrichtungen

2.4.1 Zeitabhängige Entgelte für Gleisnutzungen

Für die Nutzung der Serviceeinrichtung des EIU durch stehende Schienenfahrzeuge wird ein zeitabhängiges Entgelt in Abhängigkeit von der Kategorie des belegten Gleises berechnet. Das Entgelt für die Kategorien 1 bis 3 ist gleisbezogen und unabhängig von Anzahl und Eigenschaften der das Gleis nutzenden Fahrzeuge. Das Entgelt für die Kategorie 4 wird je Nutzer berechnet und ist ebenfalls unabhängig von Anzahl und Eigenschaften der das Gleis nutzenden Fahrzeuge.

Die Abrechnung erfolgt je volle Stunde der Nutzungszeit. Angefangene Stunden werden nicht berechnet.

Wird ein Gleis der Kategorien 1 bis 3 von mehreren Zugangsberechtigten gleichzeitig genutzt (außer bei Hauptnutzungen), wird jedem der Nutzer für diesen Zeitraum die Hälfte des regulären Entgelts berechnet.

Gleise der Kategorien 1 bis 3 mit Nutzlängen von weniger als 350 m werden nur mit der Hälfte des angegebenen Nutzungsentgeltes berechnet.

Die Nutzung von nicht gesondert ausgewiesenen Einrichtungen, wie z.B. Bremsprobenanlagen, ist in den Entgelten enthalten.

Die Nutzung der Terminalgleise auf dem CT II / III ist entgeltfrei.

2.4.2 Zuordnung der Gleise zu den Gleiskategorien

Die für eine Nutzung durch stehende Schienenfahrzeuge verfügbaren Gleise werden in drei Kategorien eingeteilt. Die Kategorisierung erfolgt nach Ausstattung, Lage und vorrangiger Nutzung der jeweiligen Gleise.

Die Zuordnung der Gleise zu den Kategorien erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

Kategorie 1: ganz oder teilweise mit Fahrstromversorgung ausgestattete Ein- / Ausfahr Gleise und Vorstellgruppen

In den Gleisen der Kategorie 1 soll der Aufenthalt der Züge und Wagen auf die betrieblichen Abläufe der Ein- und Ausfahrt, der zugehörigen Zugbehandlung, der direkten Bereitstellung für die Terminals sowie der Sondernutzungen bei den Ladegleisen beschränkt werden. Längere Standzeiten sind aufgrund der Auswirkungen auf die betrieblichen Abläufe der Hafeneisenbahn zu vermeiden.

Kategorie 2: mit Fahrstrom ausgestattete Gleise mit untergeordneter Bedeutung (z.B. aufgrund Lage oder geringer Gleislängen); nicht mit Fahrstrom ausgestattete Gleise mit hoher wechselnder Belegung und betrieblicher Bedeutung

Die Gleise der Kategorie 2 sind für umschlagbezogene Nutzungen in Verbindung mit kurzzeitigen Zwischenabstellungen und Pufferfunktionen vorgesehen, wie sie z.B. durch Unterbrechungen in regelmäßigen Zugumläufen entstehen.

Kategorie 3: in der Regel nicht mit Fahrstrom ausgestattete Gleise in peripherer Lage, mit geringer Gleislänge oder mit geringer Auslastung sowie Gleise, die aufgrund ihrer vorherrschenden Nutzung über längere Zeit mit geringen Wagenzahlen belegt werden (z.B. Gleise mit Zugbildungsfunktion)

Gleise der Kategorie 3 können durch ihre in der Regel untergeordnete Bedeutung und ausreichende Verfügbarkeit für betriebliche Zwecke, die mit längeren Aufenthaltszeiten verbunden sind, oder auch für den längerfristigen Aufenthalt von Wagen genutzt werden.

Für Gleise der Kategorie 3 besteht die Möglichkeit zur Vereinbarung von Hauptnutzungen. Ausgenommen hiervon sind die Gleise der Kategorie 3, deren Gleisnummern in den Übersichtsplänen „Gleiskategorien für Entgeltsystem der Bremischen Hafeneisenbahn“ rot dargestellt sind.

Kategorie 4: Gleisbereich, der für die Zwischenabstellung von ausrangierten Wagen, Wagengruppen oder Triebfahrzeugen genutzt wird. Eine gleichzeitige Nutzung durch Fahrzeuge von verschiedenen Zugangsberechtigten ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Rahmenbedingungen (dafür erforderliche Rangiertätigkeiten etc.) ausdrücklich vorgesehen und ist bei der Entgeltbemessung berücksichtigt.

Verbindungsgleise, die ausschließlich für Fahrten zwischen Gleisgruppen der Serviceeinrichtungen (Bahnhofsteilen, Vorstellgruppen etc.) oder für die Zuführung zu Ladestellen und Gleisanschlüssen vorgesehen sind, sind nicht kategorisiert. Erfolgt auf Wunsch des Zugangsberechtigten nach Abstimmung mit dem EIU eine Nutzung dieser

Gleise durch stehende Schienenfahrzeuge, erfolgt die Entgeltberechnung entsprechend der Gleiskategorie 3. Längenbezogene Abschläge werden in diesen Fällen nicht gewährt.

Die Zuordnung der Gleise zu den Kategorien ist den Übersichtsplänen GK 1 bis GK 4 zu entnehmen.

2.4.3 Nutzungsentgelte für Lokabstellplätze

Für gesondert ausgewiesene Lokabstellplätze wird anstatt der gleisbezogenen Entgelte ein Entgelt je Lokabstellplatz erhoben.

Für Nutzungen von Lokabstellplätzen ohne Fahrstromversorgung wird je Kalendertag und je Lokabstellplatz ein Tagesentgelt unabhängig von der Dauer oder Anzahl der Nutzungen an dem jeweiligen Tag berechnet.

Für Lokabstellplätze ohne Fahrstromversorgung besteht die Möglichkeit zur Vereinbarung von Hauptnutzungen.

Die im Bereich der Bremischen Hafeneisenbahn eingesetzten Rangierloks sind Dieselloks und tragen maßgeblich zu der durch den Schienenverkehr in den Häfen verursachten Umweltbelastung bei. Um Anreize zur Reduzierung der Umweltauswirkungen zu geben, wird das Entgelt für die Hauptnutzung der Lokabstellplätze ohne Fahrstromversorgung um 15 % reduziert, wenn diese durch Dieselloks genutzt werden, die die Anforderungen der Stufe IIIb der Richtlinie 2004/26/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 erfüllen. Der Nachweis, dass die den Lokabstellplatz nutzende Lok über eine entsprechende Ausstattung verfügt, obliegt dem Zugangsberechtigten.

Für Lokabstellplätze mit Fahrstromversorgung wird ein Entgelt je volle Stunde der Nutzungszeit berechnet.

2.4.4 Nutzungsentgelte bei vereinbarten Haupt- und Nebennutzungen

Bei Vereinbarungen von Hauptnutzungsverhältnissen wird statt der Entgelte nach den Ziffern 2.4.1 und 2.4.3 ein monatliches Entgelt berechnet.

Hinsichtlich der Entgelte für den Monat Dezember wird das Entgelt zeitanteilig berechnet.

Bei Nebennutzungen wird dem Nebennutzer das Entgelt berechnet, das sich nach den Ziffern 2.4.1 und 2.4.3 für die von ihm beanspruchte Nutzungszeit ergibt. Das Entgelt des Hauptnutzers verringert sich für die von Nebennutzern beanspruchte Nutzungszeiten anteilig. Dabei wird ein Monat mit 30 Tagen und ein Tag mit 24 Stunden berücksichtigt.

Die Belegung eines durch Hauptnutzung gebundenen Gleises mit Fahrzeugen eines weiteren Zugangsberechtigten auf Veranlassung des Hauptnutzers stellt keine Nebennutzung dar.

2.5 Anreize zur Vermeidung von Störungen

2.5.1 Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch den Zugangsberechtigten

Bei folgenden durch den Zugangsberechtigten nicht erfüllten Leistungspflichten werden unabhängig voneinander Anreizentgelte erhoben:

- Nutzung der Serviceeinrichtung ohne vorherige Vereinbarung einer entsprechenden Nutzungszeit durch das EIU für den jeweiligen Verkehr. Darunter fallen insbesondere:
 1. Nutzungen ohne vorherige Vereinbarung einer Nutzungszeit gemäß Ziffer 6.2 NBS-BT
 2. Nutzungen außerhalb der vereinbarten Nutzungszeit, die gemäß Abschnitt 6.2.4.1 NBS-BT in den Verantwortungsbereich des Zugangsberechtigten fallen. Dazu gehören vor allem vom Zugangsberechtigten veranlasste Überschreitungen der vereinbarten Abfahrtszeiten, z.B. aufgrund von Umplanungen des Zugumlaufs. Überschreitet die nicht vereinbarte Nutzungszeit einen Zeitraum von 24 Stunden, wird für jeden weiteren angefangenen Zeitraum von 24 Stunden das Anreizentgelt erneut berechnet.
- Nutzung der Serviceeinrichtung ohne fristgerechte Übermittlung der Daten nach Ziffer 3.2.3.2 NBS-BT.

Die Erhebung des Anreizentgelts entbindet den Zugangsberechtigten nicht von der Erfüllung der in den NBS dargestellten Verpflichtungen.

2.5.2 Technisch bedingte Störungen der Infrastruktur

Technisch bedingte Störungen der Infrastruktur in diesem Sinne sind Schäden an Oberbau, Oberleitung oder Leit- und Sicherungstechnik sowie ein Ausfall eines Stellwerks oder des Rangierfunks.

Der Zugangsberechtigte hat gegenüber dem zuständigen Fahrdienstleiter des EIU jede maßgebliche Verzögerung unverzüglich anzuzeigen.

Erfährt der Zugangsberechtigte durch technisch bedingte Störungen der Infrastruktur, die das EIU zu vertreten hat, Verzögerungen von mehr als einer Stunde bei der Zufahrt zu den Serviceeinrichtungen des EIU von der Infrastruktur der DB Netz AG oder beim Verlassen der Serviceeinrichtungen auf die Infrastruktur der DB Netz AG, reduziert sich die Fahrtenpauschale für die jeweilige Fahrtrichtung um 50%.

Verlängert sich durch technisch bedingte Störungen der Infrastruktur, die das EIU zu vertreten hat, die Nutzung der Serviceeinrichtung durch den Zugangsberechtigten, setzt das zeitabhängige Entgelt für die Dauer der Störung ab der Anzeige beim Fahrdienstleiter aus.

Kann ein Gleis, für das eine Hauptnutzung vereinbart worden ist, durch technisch bedingte Störungen der Infrastruktur, die das EIU zu vertreten hat, nicht genutzt werden und kann das EIU keine geeigneten Alternativen anbieten, setzt das zeitabhängige Entgelt für die Dauer der Störung ab der Anzeige beim Fahrdienstleiter ebenfalls aus.

Die dem Fahrdienstleiter angezeigten technisch bedingten Störungen werden im Rahmen der Entgeltabrechnungen einzeln ausgewiesen. Sofern das EIU geltend macht, eine angezeigte Störung nicht vertreten zu haben, wird dies im Rahmen des Nachweises in Textform dargestellt und begründet.

2.6 Entgelte für sonstige Leistungen des EIU

Für zusätzliche Personalleistungen des EIU werden Entgelte auf der Basis von Personalstundensätzen erhoben.

Für die Zusendung von Lageplänen der Serviceeinrichtungen des EIU in Papierform werden Entgelte je angefordertem Plan erhoben.

3 Entgeltliste

Alle angegebenen Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. Der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.1 Entgelte für die Bearbeitung von Nutzungsanträgen

3.1.1 Bearbeitungsentgelte für regelmäßige Verkehre

Bearbeitung eines Nutzungsantrags	150,00 €
Vermindertes Entgelt, wenn bei Änderung einer vereinbarten Nutzungszeit eine neue Beantragung erfolgt	50,00 €
Zuschlag für Beantragung von Nutzungszeiten innerhalb von 48 Stunden vor der ersten Ankunft in den Serviceeinrichtungen des EIU	100,00 €
Zuschlag für Containerverkehre Bremerhaven (je Terminal-Slot CT1 bis CT4)	50,00 €

3.1.2 Bearbeitungsentgelte für unregelmäßige Verkehre

Bearbeitung eines Nutzungsantrags	30,00 €
Zuschlag für Beantragung von Nutzungszeiten innerhalb von 48 Stunden vor der geplanten Ankunft in den Serviceeinrichtungen des EIU	20,00 €
Zuschlag für Containerverkehre Bremerhaven (je Terminal-Slot CT1 bis CT4)	20,00 €

3.1.3 Bearbeitungsentgelte für Hauptnutzungen

Bearbeitung eines Hauptnutzungsantrags	100,00 €
--	----------

3.2 Fahrtenpauschalen für die Nutzung der Infrastruktur

Fahrtenpauschale für eine von der Infrastruktur der DB Netz in die Serviceeinrichtungen des EIU eingehende Fahrt oder von dort auf die Infrastruktur der DB Netz ausgehende Fahrt jeweils	60,00 €
---	---------

3.3 Zeitabhängiges Entgelt für die Nutzung der Serviceeinrichtungen

3.3.1 Zeitabhängige Entgelte für Gleisnutzungen

Gleiskategorie	Entgelt/Stunde	Entgelt / Monat
Kategorie 1 für die ersten 6 entgeltspflichtigen Stunden ab der 7. entgeltspflichtigen Stunde	20,00 € 40,00 €	entfällt
Kategorie 2	12,00 €	entfällt
Kategorie 3	5,00 €	1.200,00 €
Kategorie 4	5,00 € je Nutzer	entfällt

3.3.2 Nutzungsentgelte für Lokabstellplätze

Lokabstellplätze ohne Fahrstrom	Entgelt / Tag	Entgelt / Monat
Lokabstellplatz ohne Elektroanschluss	25,00 €	400,00 €
Lokabstellplatz mit Elektroanschluss(einschl. Stromverbrauch)	40,00 €	650,00 €
Lokabstellplatz mit Elektroanschluss und Diesellokwasserentnahmestelle (einschl. Strom- und Wasserverbrauch)	50,00 €	700,00 €
Lokabstellplätze mit Fahrstrom	Entgelt/Stunde	Entgelt / Monat
Lokabstellplatz	5,00 €	entfällt

3.4 Anreize zur Vermeidung von Störungen

3.4.1 Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch den Zugangsberechtigten

Nutzung der Serviceeinrichtungen ohne vorherige Vereinbarung einer entsprechenden Nutzungszeit durch das EIU	1.500,00 €
Nutzung der Serviceeinrichtungen ohne fristgerechte Übermittlung der Daten nach Ziffer 3.2.3.2 NBS-BT	250,00 €

3.5 Entgelte für sonstige Leistungen des EIU

Vermittlung der Ortskenntnis Stundensatz je erforderliche Person und angefangene Stunde	70,00 €
Nutzung der Infrastruktur außerhalb der planmäßigen Besetzungszeiten der Stellwerke des EIU Stundensatz je erforderliche Person und angefangene Stunde	70,00 €
Weitere Personalleistungen Stundensatz je erforderliche Person und angefangene Stunde	70,00 €

Zusendung von Lageplänen in gedruckter Form <ul style="list-style-type: none"> ▪ für den ersten Lageplan einer Bestellung ▪ für jeden weiteren Lageplan einer Bestellung (jeweils einschl. Porto und Verpackung)	40,00 € 20,00 €
Nutzung eines vom EIU zur Verfügung gestellten TETRA-Funkgerätes (Handgerät ohne Explosionsschutz) einschl. aller Netzkosten (Gesprächsentgelte) und Ladegerät Tagessatz (je angefangener Kalendertag) Monatssatz (für 30 aufeinander folgende Kalendertage)	25,00 € 175,00 €